

L----

Verkehrsflächen (§ 9 BauGB)

Straßenverkehrsflächen mit Gehwegen

3 Firsthöhe

8 Dachneigung

4 Traufhöhe

5 Grundflächenzahl 6 Geschossflächenzahl Boden, Natur und Landschaft



12. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) V1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher folgende Maßnahmen

V1.1 Fledermäuse / Vögel: Bauzeitliche Beschränkung - Rodung der Gehölzbestände nur von Oktober

bis Ende Februar. V1.2 Fledermäuse / Höhlenbrüter: Vor der Rodung von Bäumen mit Stammdurchmessern von mind. 0,4 m ist eine Kontrolle durch Fachpersonal auf einen potenziellen Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Bei Verdacht auf besiedelte Baumhöhlen oder –spalten ist die Rodung bei milder Witterung auszuführen (> 8 ° C), um den Tieren ggf. eine aktive Flucht zu gestatten.

Pro gefälltem potenziellen Quartierbaum sind je nach Alter und Größe je 1 – 2 Flachkästen / Nistkästen an geeigneten Standorten auszubringen. Die Schaffung der Neuquartiere muss bis zur nächsten Aktivitätsphase der Tiere abgeschlossen sein (d. h. bis Ende Februar). Die Naturschutzbehörde ist zu beteiligen (Umfang der Quartiere, Auswahl der Standorte), die neuen Quartierbäume sind dauerhaft zu markieren und jährlich auf Vollzähligkeit der ausgebrachten Ersatzquartiere zu überprüfen. Bei

V3: Schutz des Oberbodens gemäß DIN 18915 Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschieben und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern. Oberboden darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 (schonender Umgang mit Oberboden) und RAS-LG 4 sind zu beachten.

Verlust/Fehlen von Flachkästen ist zeitnah für entsprechenden Ersatz an gleicher Stelle zu sorgen.

Entlang der B 270 ist ein 15 m breiter Grünstreifen auf den in der Planzeichnung dargestellten Flächen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten, in den die geplanten Versickerungsmulden unter Berücksichtigung der vorhandenen Vegetation integriert werden können. Im Bereich bestehender Ackerflächen ist zu diesem Zweck eine regionaltypische

A1 Entwicklung von artenreichem (Feucht-) Grünland und Sukzessionsstreifen

Landschaftsrasenmischung für Magerweisen einzusäen, sofern kein geeignetes mageres Spendermahdgut zur Verfügung steht. Die Flächen sind in den ersten 3 Jahren durch zweimalige Mahd und Abfuhr des Mahdguts auszumagern, anschließend ist eine Mahd pro Jahr nach dem 15. Juni

und an die Zielarten der Magerwiesen anzupassen (Mahd nicht vor dem 15. Juni). Innerhalb der Versickerungsmulden ist die Pflege so extensiv durchzuführen, wie dies die Funktionalität zulässt. Im Übergangsbereich zu dem nördlich gelegenen Feldgehölz ist ein Saum mit Sukzessionsgesellschaften zuzulassen, der alle 2 bis 3 Jahre gemulcht wird, um eine Ausbreitung der Gehölze zu verhindern. Auf den Auftrag von Lieferböden ist zu verzichten. Zu den östlich angrenzenden Gewerbeflächen ist der Grünstreifen durch geeignete Absperrungen zu sichern.

A4 Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland Auf dem Flurstück 967 in der Gemarkung Schopp wird aus intensiv genutztem Grünland eine artenreiche Wiese mit einem Brachesaum und einer Obstbaumreihe entwickelt. Die Fläche wird dauerhaft extensiv gepflegt. Die Maßnahmenfläche hat eine Größe von rd. 0,9 ha. Am östlichen Rand wird der noch vorhandene Rest einer Obstbaumreihe durch pflegeextensive Obstbäume ergänzt. Der Pflanzabstand beträgt ca. 12 m.

Maßnahmenempfehlung Die Entwicklung erfolgt durch Eggen, Mulchen und Ansaat mit einer Blühmischung (Regiosaatgut). Der Brachestreifen erhält eine Breite von 5-8 m (Anlage mittig oder randlich) und wird alle 3 bis 5 Jahre gemulcht. Dabei wird die Lage des Streifens verschoben. Bei der Wiese erfolgt der erste Schnitt ca. Mitte Juni zur Hautblütezeit der Gräser. Das Schnittgut wird nach Trocken auf der Fläche (zur Absamung) entfernt. Ein zweiter Schnitt kann optional im Spätsommer (nicht vor Mitte September) erfolgen. Das

Maßnahmenempfehlung

Schnittgut wird entfernt.

Die Entwicklung erfolgt durch Eggen, Mulchen und Ansaat mit einer Blühmischung (Regiosaatgut). Der Brachestreifen erhält eine Breite von 5-8m (Anlage mittig oder randlich) und wird alle 3 bis 5 Jahre gemulcht. Dabei wird die Lage des Streifens verschoben. Bei der Wiese erfolgt der erste Schnitt ca. Mitte Juni zur Hauptblütezeit der Gräser. Das Schnittgut wird nach Trocknen auf der Fläche (zur Absamung) entfernt. Ein zweiter Schnitt kann optional im Spätsommer (nicht vor Mitte September) erfolgen. Das Schnittgut wird entfernt.

E1 Ökokontomaßnahme "Entfichtung Finsterbrunnertal" Die 2013 eingebuchte Ökokontomaßnahme "Entfichtung Finsterbrunnertal" (Siehe Planausschnitt), die auf einem Teil von Flst. 1425/3 in der Gem. Schopp auf einer Fläche von 1,05 ha umgesetzt wurde, ist aus dem bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern geführten Ökokonto

E2 Ökokontomaßnahme "Entfernung einer Fichtenmonokultur südöstlich von Schopp" Die Restfläche von 0,6 ha der 2007 eingebuchten Ökokontomaßnahme "Entfernung einer Fichtenmonokultur südöstlich von Schopp" (siehe Planausschnitt), die auf Teilflächen der Flst. 256/0 und 261/0 in der Gem. Schopp auf einer Gesamtfläche von 1,3 ha umgesetzt wurde, ist aus dem bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern geführten Ökokonto der OG Schopp auszubuchen.

E3 Maßnahmen auf gemeindeeigenen Waldflächen in der OG Schopp Auf einer Fläche von 0,5 ha sind auf gemeindeeigenen Waldgrundstücken in der OG Schopp Maßnahmen zur Umwandlung von Nadelwaldmonokulturen in standortgerechte Laubholzbestände, Freistellungsmaßnahmen von Felsstandorten und Maßnahmen zum Artenschutz umzusetzen. Details werden noch mit dem Forst abgestimmt und nachgereicht.

13. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

V2 Schutz und Erhaltung von Vegetationsbeständen Bei der Bauausführung ist die Arbeitsbreite im Nahbereich von Gehölzen, die nicht baubedingt gerodet werden müssen, zu minimieren. Für angrenzende Vegetationsbereiche, insbesondere die mächtigen Linden an der K 77, sind ggf. Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 vorzusehen (Abstandsregeln Bauzaun, fachgerechter Rückschnitt von Ästen und Wurzeln im Arbeitsbereich etc.). Die in der Planzeichnung dargestellten und mit Erhaltungsgebot belegten Bäume bzw. Gehölzbestände sind durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen.

A2 Pflanzung von Baum- und Strauchhecken Am Nordrand des Plangebiets sind in der im Plan gekennzeichneten Öffentlichen Grünfläche mind. dreireihige Hecken aus Sträuchern und Heistern anzulegen und dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Geeignete Arten sind den Listen 1 bis 3 in Kapitel 9 zu entnehmen. Bei den Gehölzpflanzungen ist gebietseigenes, autochthones Gehölzmaterial zu verwenden. Sortierung: Bäume: mind. 3xv. mB, StU mind. 16-18 cm, Sträucher mind. 2xv, Höhe mind. 60-100, Heister mind. 2xv, Höhe

A3 Pflanzung von Baumreihen und Baumgruppen und Durchgrünung des GE-Gebiets Parallel zur B 270 ist entlang der Ostgrenze des geplanten Grünstreifens eine Baumreihe aus heimischen, standortgerechten großkronigen Laubbäumen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Geeignet sind in Anlehnung an den Bestand an der K 77 z. B. Winterlinden (Tilia cordata), Ahorn (Acer pseudoplatanus oder A. platanoides), bei ausreichender Bodenfeuchte an den Mulden kommen aber auch z. B. Eschen (Fraxinus excelsior) oder Ulmen (Ulmus Bei den Gehölzpflanzungen ist gebietseigenes, autochthones Gehölzmaterial zu verwenden. Sortierung: mind. 3xv mB, StU mind. 16-18.

14. Gestaltung der nicht-überbauten Grundstücksflächen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V. mit § 88 Abs.6 LBauO)

durchzuführen.

A3 Pflanzung von Baumreihen und Baumgruppen und Durchgrünung des GE-Gebiets Zur Durchgrünung der Gewerbeflächen ist je 300 m² angefangener Grundstücksfläche auf den Gewerbeflächen ein kleinkroniger Baum gemäß Liste 2 in Kapitel 9 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Sortierung mind. 3xv mB, StU mind. 16-18 cm. Bei Stellplätzen ist darüber hinaus je 4 Stellplätze bei einreihiger bzw. je 8 Stellplätze bei zweireihiger Anordnung ein Baum 1. oder 2. Ordnung aus Liste 1 und 2 in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Die Stämme sind gegen Anfahren, die Wurzelscheiben gegen Überfahren zu sichern. Die Baumscheiben müssen mind. 6 m² umfassen. Straßenbegleitende Böschungen sind mit regionaltypischen Saatgut (Gras-/ Krautmischungen) für magere Standorte einzusäen.

Es wird empfohlen, bei der Beleuchtung von Außenflächen insektenschonende und energie-effiziente Leuchtkörper, z. B. Natriumdampflampen zu verwenden. Es wird empfohlen, eine Brauchwassernutzung zu installieren. Stütz- und Begrenzungsmauern sowie großflächige, überwiegend fensterlose Außenwände von

Gebäuden mit einer Fläche von mehr als 50 m² sollten mit geeigneten Rankgehölzen gemäß Liste 4, und ggf. je nach Art mit Hilfe zusätzlicher Rankhilfen, begrünt und dauerhaft unterhalten werden. Grundstücksgrenzen sind nach Möglichkeit mit Hecken aus Sträuchern und Heistern gemäß Liste 2 und 3 zu begrünen. Einfriedungen aus fremdländischen Nadelgehölzen (Thuja, Scheinzypressen usw.) sind Dachflächen baulicher Anlagen mit einer Dachneigung von bis zu 20° sollten flächendeckend begrünt werden. Als Mindestmaßnahme ist ggf. eine Extensivbegrünung (Vegetationsschicht mindestens 8 cm)

15. Pflanzliste Liste 1: Baumarten I. Ordnung Acer platanoides Acer pseudoplatanus Fraxinus excelsior Quercus petraea Traubeneiche Quercus robur

Winterlinde

Feld-Ulme

Auch Esskastanien sind geeignet. Liste 2: Baumarten II. Ordnung Acer campestre Betula pendula Carpinus betulus Populus tremula Prunus avium Vogelkirsche Sorbus aucuparia Eberesche

Tilia cordata

Ulmus minor

Sorbus aria Auch Wildobst-Sorten sind geeignet. Liste 3: Sträucher Cornus mas Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Euonymus europaea Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Parthenocissus in Arten Wilder Weir Polygonum in Arten Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Hundsrose Salix caprea Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Liste 4: Rank- und Kletterpflanzer Clematis in Arten Lonicera in Arten

Liste 5: Obstbäume: Äpfel, z. B.: Birnen, z. B.:

Viburnum opulus

Kaiser Wilhelm, Gravensteiner, Onario, Jakob Lebel Gellerts Butterbirne, Pastorenbirne, Österreichische Weinbirne Große schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche Hauszwetschge, Nancymirabelle Wildobstarten, z. B.: Speierling (geschützte Lagen), Vogelkirsche, Holzapfel

16. Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 LWG

Gewöhnlicher Schneeball

Der Anfall von Abwasser auf den Grundstücken ist soweit wie möglich zu vermeiden. Dies gilt auch für den Anfall von Oberflächenwasser aus den versiegelten Grundstücksbereichen.

Nicht zwingend notwendige Flächenversiegelungen sowie die Verdichtung von späteren Grünflächen durch Baustellenverkehr sind grundsätzlich zu vermeiden. Stellplätze sind, soweit betriebliche Belange wie das Befahren mit schweren Fahrzeugen sowie die

breiten Rasenfugen und durchlässigem Untergrund, Schotterrasen, Rasengittersteine, Kies und Splitt sowie Dränagepflaster. Untergeordnete Verkehrswege und Zufahrten zu den Stellplätzen sind entsprechend herzustellen.

entsprechenden Vorschriften zur Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen etc. dem nicht

entgegenstehen, mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Erlaubt sind Pflaster mit mind. 1 cm

Abweichend davon können diese Flächen auch mit einem Dränasphalt befestigt werden.

Das auf den privaten Grundstücken anfallende nicht verschmutzte Niederschlagswasser darf nur in dafür

zugelassene öffentliche Anlagen (Regenwasserkanalisation, Regenwassergräben, zentrale Rückhalteanlagen) eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet, versickert oder zurückgehalten werden kann. Als dezentraler Rückhalte- und Versickerungsraum auf den privaten Grundstücken ist ein Volumen von mindestens 15 l/m² abflusswirksamer Fläche vorzusehen. Das Rückhaltevolumen kann in Form von Versickerungs- und Rückhaltemulden, Zisternen, Mulden-Rigolen-Anlagen, Stauraumkanälen oder in einer sinnvollen Kombination der vorgenannten Anlagen bereitgestellt werden. Abläufe und Notüberläufe der vorgenannten Anlagen sind an das Regenwassersystem anzuschließen. Die Versickerung in den Untergrund darf nur über die belebte Oberbodenschicht erfolgen. Der Speicherinhalt von reinen Rückhalteräumen kann weiterhin in Form von Rückhalteanlagen beziehungsweise Zisternen zur

Brauchwassernutzung mit gedrosseltem Ablauf bereitgestellt werden. Die höchstzulässige Drosselspende bei der Einleitung von privaten Rückhalteanlagen in die öffentlichen Regenwasserbeseitigungsanlagen, beträgt Qd = 30 l/s*ha bezogen auf die gesamte abflusswirksame Grundstücksfläche.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Im gesamten Plangebiet sind für die Gewerbeflächen Sattel-, Walm-, Flach- oder Pultdächer zulässig. Die Dacheindeckung mit Trapezprofilblech ist zulässig.

Die zulässige Dachneigung wird begrenzt auf 0 bis maximal 30 Grad. Dachaufbauten für die aktive oder passive Nutzung von Solarenergie sind zulässig.

2. Außenwände Als Außenwände sind Holzverkleidungen und Trapezprofilbleche zulässig.

Eine Einfriedung in Form von Draht- und Metallzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50m ist zulässig. Die Unterkante der Einfriedung muss einen Mindesabstand von 0,10m zum Boden haben.

4. Aufschüttungen, Aufgrabungen Der natürliche Geländeverlauf ist weitgehend zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu

einer maximalen Höhenabweichung von 2,00m zulässig, soweit sie zur Aufstellung und Befahrbarkeit aus technischen Gründen erforderlich sind.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bauverbotszone (§ 9 FStrG und § 22 LStrG)

Gemäß Bundesfernstraßengesetz ist längs der B270 eine Bauverbotszone festgesetzt. Diese hat eine Breite von 20,00m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, und gilt für Hochbauten. Die Einhaltung der Bauverbotszone gilt auch für Werbeanlagen. Die Errichtung von Zaunanlagen können in Abstimmung mit der oberen Straßenbaubehörde (LBM Kaiserslautern) zugelassen werden.

Gemäß Landesstraßengesetz ist längs der K77 eine Bauverbotszone festgesetzt. Diese hat eine Breite

Innerhalb der Bauverbotszone dürfen Ver- und Entsorgungs- bzw. sonstige Leitungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung verlegt werden. Bepflanzungen innerhalb dieses Bereiches sind abzustimmen. Die Ausweisung von Stellplätzen und Lagerflächen ist mit Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität möglich.

von 15,00m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, und gilt für Hochbauten.

Zur K77 und B270 werden aus Verkehrssicherheitsgründen keine direkten Zufahrten, außer der Erschließungsstraße bei der K77, zugelassen. Vorhandene Wirtschafts- bzw. Feldwege sind rechtlich und tatsächlich zu schließen. Die Verkehrssicherheit darf auch in sonstiger Weise, z. B. durch Ablenkung oder Blendeinwirkung durch Werbeanlage oder Industrie oder Anlagen mit Rauch- oder Nebelbildung, nicht gefährdet werden.

Die ausgewiesenen Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung, etc.) über 0,80m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

IV. HINWEISE

1. HINWEIS zum Denkmalschutz 1.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unversehrt zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

1.2 Absatz 1.1 entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

1.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

2. HINWEISE zum Umgang mit Niederschlagswasser: Auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist breitflächig innerhalb des Plangebietes zu versickern. Gegen den Abfluss des Niederschlagswassers sind ggf. entsprechende Mulden auszubilden.

3. HINWEIS zum Schutz des Oberbodens / Grundwasser Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18300 und 18915 zum Schutz des Bodens zu beachten, abgeschobener Oberboden im Bereich von Erschließungsflächen und Bauwerken ist getrennt vom Unterboden seitlich zu lagern und nach Möglichkeit im Gebiet oder bei angrenzenden Bauvorhaben wieder zu verwenden. Dies gilt analog auch für Bodenaushub.

Grundwasser, wie es beim Einsatz von Reinigungs- oder Auftaumitteln, Dünger und Pestiziden

Bei der Errichtung der Fundamente und bei sonstigen Eingriffen in den Untergrund ist die

am Standort bekannten Erkenntnisse und Rahmenbedingungen zur Erschließung und die allgemeinen Vorsichtspflichten zu beachten. Während der gesamten Bau-, Betriebs- und Rückbauphase sind Einträge von Chemikalien in Böden und

hydrogeologische Gefährdungsabschätzung sowie bereits aus den vorangegangenen Baumaßnahmen

4. HINWEIS zur Minimierung der Beeinträchtigung für die Fauna Die Beleuchtung von Anlagen(teilen) ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um eine Verlagerung von Jagdhabitaten zu vermeiden. Es wird empfohlen, Insekten schonende Natriumdampflampen zu verwenden. Zäune müssen mit einem Mindestabstand von 10 cm zur Geländeoberkante errichtet werden, um die Passierbarkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

5. HINWEIS zu Leitungslinien Der Ausführende muss sich zum Zeitpunkt der Bauausführung über die Lage vorhandener Leitungen diverser Versorgungsträger informieren und die vom Träger vorgegebenen Kabelschutzanweisungen beachten.

(§ 24 GemO)

geschehen kann, zu unterbinden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot des Bebauungsplans verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro belegt werden.

(§ 12 BauGB) Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

in der jeweils gültigen Fassung

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2141, ber. BGBI. 2006 I S. 3316) in der jeweils gültigen Fassung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132) in der jeweils gültigen

Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58) in der jeweils gültigen

Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBI. S 365, ber. BGBI. 2007 S. 105) in der jeweils gültigen Fassung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBI. S. 1193, ber. BGBI. S 2873; 2008, 47),

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387, ber. GVBl. 1998 S. 108), in der jeweils gültigen Fassung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. S. 2585) in der jeweils gültigen Fassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar2004 (GVBI. S. 54) in der jeweils gültigen Fassung

Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBI. S. 237) in der jeweils gültigen Fassung Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar .2012 (BGBl. S. 212) in der jeweils gültigen

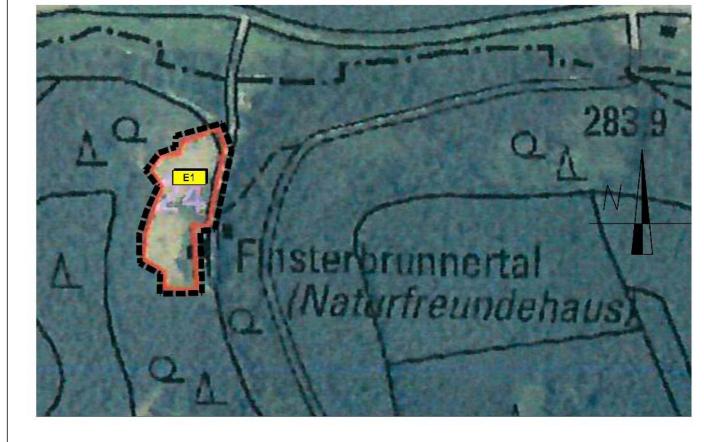
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206) in der jeweils gültigen Fassung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274) in der jeweils gültigen Fassung Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung

Übersichtslageplan Ersatzmaßnahmen o.M.

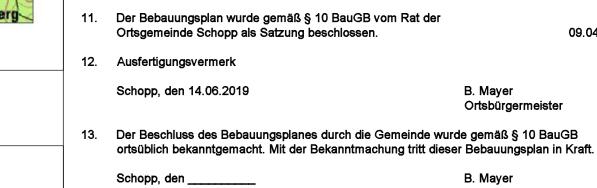
Ersatzmaßnahme E1 im Finsterbrunnertal o.M



Ersatzmaßnahme E2 südöstlich von Schopp o.M

Ausgleichsmaßnahme A4 nordöstlich von Schopp

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Bürger (frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Offenlage Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Beschluss über öffentliche Auslegung de Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom: 19.02.2019 Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

05.08.2015

19.12.2017

14.02.2019

09.04.2019

09.04.2019

von 22.02.2019

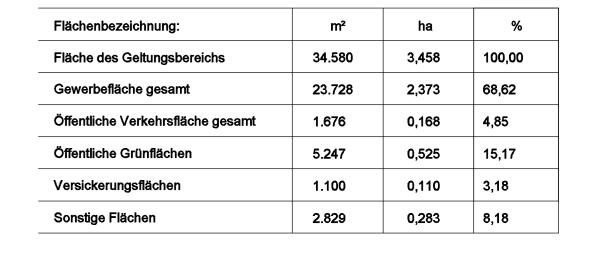
bis 22.03.2019

mit Schreiben vom: 11.04.2019

Ortsbürgermeister

bis 24.07.2017

mit Schreiben vom:21.06.2017



Satzungsexemplar

Index	Bemerkung / Änderung	Datum	



Schwedelbacher Straße 12 67686 Mackenbach Telefon: 06374 70330 Fax: 06374 70380

Bebauungsplan Ortsgemeinde Schopp

Bebauungsplan Gewerbegebiet-Süd

Planungen und Berechnungen